

Alles neu macht der Herbst: Rechtsform „FlexCo“, GmbH-Recht & Mitarbeiter:innenbeteiligungen





Agenda

Begrüßung

Mag. Peter Stanzenberger

Keynote: Erste neue Rechtsform seit 117 Jahren – Der Untergang des Abendlandes?

Stefan Haubner

Neue Rechtsform „FlexCo“

RA Mag. Gernot Wilfling

Mitarbeiter:innenbeteiligungen im Steuerrecht

Dr. Irina Prinz

Fragerunde & Diskussion



**Keynote:
Erste neue Rechtsform
seit 117 Jahren –
der Untergang des
Abendlandes?**

**Stefan Haubner
APEX Founding Partner,
Mitglied im Startup-Rat**

Der Untergang des Abendlandes?

Neue Rechtsform und Mitarbeiterbeteiligung

14.09.2023

Einordnung

1. Wer bin ich
2. Wer bin ich nicht
3. Warum spreche ich zu diesem Thema
4. Inhalte und Ziele

Von der Idee zum Gesetz

7 Jahre von der Idee zum Gesetz



Der Untergang des Abendlandes?

1. Mitarbeiter erhalten weiterhin Gehälter
2. Notare können sich weiterhin um Rechtssicherheit sorgen
3. Betriebsräte können weiterhin gegründet werden
4. Geldwäsche bleibt weiterhin schwierig

Hoffnung auf mehr Unternehmensgründungen und Investitionen



Neue Rechtsform „FlexCo“

RA Mag. Gernot Wilfling
Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Inhalt

- Wesentliche Merkmale der FlexCo
- Unternehmenswert-Anteile
- Erleichterte Übertragung von „echten“ Anteilen
- Erwerb eigener Anteile
- Bedingte Kapitalerhöhung
- Genehmigtes Kapital
- Umwandlung bestehender Gesellschaften in FlexCos

Wesentliche Merkmale der FlexCo

- Gründung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck
- Generalverweis auf GmbH-Recht mit vereinzelt anderen Bestimmungen im FlexkapG
- Mindestkapital EUR 10.000 → wie GmbH (AG: EUR 70.000)
- Stammeinlage mindestens EUR 1, ähnlich AG (GmbH: EUR 70)
- Grundsätzlich kein Aufsichtsrat, schon aber wenn mittelgroße Kapitalgesellschaft, ansonsten wie bei GmbH (AGs haben zwingend einen Aufsichtsrat)
- Erleichterte schriftliche Abstimmung

Unternehmenswert-Anteile

- Regelung im Gesellschaftsvertrag erforderlich
- Maximales Ausmaß: < 25% des Stammkapitals
- Anspruch auf Anteil an Bilanzgewinn und Liquidationserlös wie „normale“ Gesellschafter:innen
- Wesentliche Besonderheiten:
 - Stammeinlagen/geringster Nennbetrag 1 Cent (voll zu leisten)
 - kein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen
 - kein Stimmrecht und kein Recht auf Beschlussanfechtung, aber Teilnahmerecht an Generalversammlung; beschränktes Auskunftsrecht
 - Übernahme und Übertragung mit Schriftform (kein Notariatsakt)
 - keine individuelle Eintragung im Firmenbuch (Anteilsbuch, Namensliste)
 - Mitverkaufsrecht

Erleichterte Übertragung von Geschäftsanteilen

- Übertragung von „echten“ Geschäftsanteilen erfordert (im Gegensatz zur Übertragung bei GmbH) keinen Notariatsakt
- Rechtsanwalt:in oder Notar:in muss Urkunde darüber errichten, Zulässigkeit überprüfen und Parteien belehren (immer noch strenger als Übertragung von Aktien bei AG!)
- Rechtsanwalt:in/Notar:in darf nicht selbst Partei sein
- Urkunde in Archiv der Rechtsanwalt:innen bzw Notar:innen zu speichern
- Selbes gilt für Übernahmeeklärungen/Bezugsrechtsausübungen für neue Aktien

Erwerb eigener Anteile

- FlexCo darf uU eigene Anteile erwerben:
 - unentgeltlich oder im Exekutionsweg
 - durch Gesamtrechtsnachfolge
 - Entschädigung Minderheitsgesell., soweit gesetzlich vorgesehen
 - aufgr. Beschluss GV zur Einziehung nach Vorschriften Kapitalherabsetzung
 - aufgrund GV-Beschluss/höchstens 30-monatiger GV-Ermächtigung (kann auch mit Einziehungsermächtigung verbunden werden)
 - Unternehmenswert-Anteile
- zweckfreier Rückerwerb GA nur bis 1/3, Erwerbspreis muss aus frei ausschüttbarem Vermögen finanziert werden können
- Keine Rechte aus eigenen Anteilen

Bedingte Kapitalerhöhung

- KE die nur soweit durchgeführt wird, als Berechtigte von Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen
- Nur für drei Zwecke:
 - Bedienung Wandelanleihen
 - Vorbereitung Verschmelzung
 - Anteilsoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Geschäftsführung und/oder Aufsichtsrat (schriftlicher Bericht, hierfür auch genehmigtes bedingtes Kapital möglich)
- Ausübung Bezugsrecht: Notariatsakt!
- Erleichterte „Sammelanmeldung“ im Monat nach Ende des Geschäftsjahrs

Genehmigtes Kapital

- Geschäftsführung kann im Gesellschaftsvertrag ermächtigt werden, das Stammkapital selbständig zu erhöhen
- Befristung der Ermächtigung auf höchstens fünf Jahre
- Bis zur Hälfte des bestehenden Stammkapitals
- Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss möglich
- Übernahmserklärung bedarf Notariatsakt!
 - rechtspolitisch kritikwürdig
 - Mitarbeiter:innenoptionen eher aus eigenen Anteilen bedienen?

Umwandlung bestehender Gesellschaften in FlexCo

- Sowohl AG, als auch GmbH können mit HV/GV-Beschluss in FlexCo umgewandelt werden (Dreiviertelmehrheit; notarielle Beurkundung)
- Satzung/Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen
- Keine Umwandlungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer:in, keine Umwandlungsbilanz etc erforderlich
- Anmeldung beim Firmenbuch (notarielle Beglaubigung)
- Sonderthemen:
 - Umgang mit bestehenden VC-Vertragswerken?
 - Umgang mit bestehenden Mitarbeiter:innenansprüchen, etwa aus virtuellen Beteiligungsmodellen?

Mag. Gernot Wilfling

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Rockhgasse 6
1010 Wien

T: +43 1 535 8008 - 27

M: +43 660 249 77 47



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie unsere Newslounge auf www.mplaw.at

Sollten Sie Interesse an unserem Newsletter haben,
schicken Sie uns bitte ein Email an office@mplaw.at



Mitarbeiter:innenbeteiligungen im Steuerrecht

Dr. Irina Prinz
Rabel & Partner

Inhaltsverzeichnis und Kontakt

Ausgangssituation

- A. Übertragung eines Unternehmensanteils
- B. Stock Options
- C. Phantom Stocks
- D. Lohnabgabenbefreiungen

Start-Up-FörderungsG (Entwurf): Neue Mitarbeiter:innenbeteiligung

- A. Eckpunkte
- B. Voraussetzungen
- C. Besteuerung



Dr. **Irina Prinz**, Partnerin,
Steuerberaterin

Telefonnummer: +43 316 3171-350
E-Mail: irina.prinz@rabelpartner.at

Rabel & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz

Ausgangssituation

A. Übertragung eines Unternehmensanteils

- Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von GmbH- oder AG-Beteiligungen an Arbeitnehmer stellt einen **Vorteil aus dem Dienstverhältnis** dar.
- Im Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums → **Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit**
- Besteuerung als **sonstiger Bezug** (§ 67 Abs 1 und 2 EStG)
 - Innerhalb des Jahressechstels grds 6% Lohnsteuer, danach progressiver Einkommenssteuertarif
 - Lohnnebenkostenpflicht, Sozialversicherungspflicht
 - Bewertung: siehe nachstehende Folie
 - „**Dry-income**“-Problematik (Finanzierung der Lohnsteuer im Zuwendungszeitpunkt)
- § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG: **Befreiungsbestimmung** bei Vorliegen der Voraussetzungen
- Dividenden und Veräußerungserlös nach Zufluss der Beteiligung → **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (mit 27,5% endbesteuert)

Ausgangssituation

A. Übertragung eines Unternehmensanteils

- Relevant für den Zufluss ist der **Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums**.
 - Arbeitnehmer kann über die Beteiligung verfügen, sie handeln bzw sie übertragen.
 - Vorkaufsrecht des Arbeitgebers zum Marktpreis oder eine Sperrfrist (bis zu 5 Jahren) hinsichtlich der Verwertung der Beteiligung schaden für sich alleine nicht (vgl LStR 2002 Rz 216).
 - Hinweis: Einräumung eines Rückkaufsrechts des Arbeitgebers zu einem von vornherein vereinbarten Preis → Arbeitnehmer wird nach Ansicht des BMF nicht wirtschaftlicher Eigentümer (vgl LStR 2002 Rz 216).

- **Bewertung** im Zeitpunkt des Zuflusses: üblicher Endpreis des Abgabeortes (analog zum gemeinen Wert) im Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums
 - uU Minority Discount („Minderheitsabschlag“) oder Discount for Lack of Marketability (DLOM – Wertabschlag für die fehlende Marktgängigkeit der Anteile am Unternehmen) zur Wertminderung argumentierbar

Tipp: Es empfiehlt sich, **bei voraussichtlicher zukünftiger (hoher) Wertsteigerung der Beteiligung, Arbeitnehmern frühzeitig eine Beteiligung einzuräumen**, da der Vorteil aus dem Dienstverhältnis dann noch gering bewertet werden kann.

Ausgangssituation

Beispiel

Mitarbeiterin A wird im Jahr X1 eine Kapital-Beteiligung im Wert von EUR 5.000 gewährt. Im Jahr X7 wird die Beteiligung um EUR 15.000 veräußert. Grenzsteuersatz: 50%.

Steuerbelastung im Jahr X1 (EK aus nsA): $\text{EUR } 5.000 * 50\% = \text{EUR } 2.500,00$

- Bewertungsthematik
- „Dry-income“-Problematik: Besteuerung des geldwerten Vorteils ohne Geldzufluss
- Lohnsteuerabfuhr durch den Arbeitgeber (Haftung)
- uU Überweisung des zur Lohnsteuerabfuhr erforderlichen Betrags an den Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer (§ 78 Abs 4 EStG)

Steuerbelastung im Jahr X7 (EK aus KV): $(\text{EUR } 15.000 - 5.000) * 0,275 = \text{EUR } 2.750,00$

Ausgangssituation

B. Stock Options

- **Optionen** gewähren Arbeitnehmern das Recht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Ausübungsfrist) Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers zu erwerben.
- Einräumung bzw Ausübung von Optionen stellt regelmäßig einen **geldwerten Vorteil** dar.
 - Bewertung im Zeitpunkt des Zuflusses
 - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit im Zeitpunkt des Zuflusses, nach Zufluss liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor.
- **Besteuerungszeitpunkt** (Einräumungs- oder Ausübungszeitpunkt) hängt daher davon ab, wann der **Zufluss** des Vorteils erfolgt → **abhängig von der Ausgestaltung der Option (freie Option, gesperrte Option etc)**

Ausgangssituation

C. Phantom Stocks

- **Variable Vergütungsmethode**, bei der ein Arbeitnehmer mit **imaginären Wertpapieren** bezahlt wird (auch als leistungsabhängige Vergütung)
- Beteiligung erfolgt auf rein **schuldrechtlicher Basis**, eine **gesellschaftsrechtliche Beteiligung unterbleibt** (keine reale Verschiebung der Gesellschaftsstruktur).
 - Keine Vermögens-, Herrschafts- oder Mitverwaltungsrechte des Mitarbeiters
- Mitarbeiter können an **künftigen Wertsteigerungen des Unternehmens teilhaben**, ohne selbst direkt oder indirekt Beteiligungen und/oder Rechte am Unternehmen zu erwerben.
- Je nach Ausgestaltung: fiktive, nicht übertragbare Gesellschaftsanteile („**Phantom Shares**“) bzw fiktive/virtuelle Optionen („**Phantom Options**“)
 - **Phantom Shares**: Einräumung des „Anteils“ zB zu einem bestimmten, vertraglich fixierten Tag (uU unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Dienstverhältnis noch aufrecht ist bzw gewisse Ziele erreicht werden) und/oder Einräumung des „Anteils“ im Veräußerungsfall
 - **Phantom Options**: Wahlrecht des Mitarbeiters zur Umwandlung von monetären Vergütungsansprüchen (zB Erfolgsprämien) in „Phantom Shares“

Ausgangssituation

C. Phantom Stocks

- Steuerlicher **Zufluss** nicht bei Einräumung des „Anteils“ bzw der „Option“, sondern **erst bei Zufluss der (Geld-)Vergütung aus den Phantom Stocks** (zB „Gewinnausschüttung“ aus einem laufenden „Anteil“ bzw „Veräußerungserlös“ im Veräußerungsfall)
 - Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich nicht um Gewinnausschüttungen oder Veräußerungserlöse, sondern um „normale“ (variable) Erfolgsvergütungen aus dem Dienstverhältnis. Diese bemessen sich jedoch anhand virtueller Beteiligungsquoten.
- Der Erlös stellt jeweils steuerpflichtige **Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit** dar.
 - Sozialversicherungspflicht und Lohnnebenkostenpflicht

Ausgangssituation

D. Lohnabgabenbefreiungen: § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG

- **Vorteil** aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen** am Unternehmen des Arbeitgebers bleibt mit einem **Freibetrag von EUR 3.000,00** steuerfrei (gleichlautende Befreiungen sind auch im SV-Recht und im Bereich der LNK vorgesehen).
- **Voraussetzungen:**
 - Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Arbeitnehmer notwendig.
 - Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.
 - Die Steuerbefreiung ist nur bei einem aufrechten Dienstverhältnis zulässig.
 - Die Beteiligung darf vom Arbeitnehmer innerhalb von fünf Jahren nicht (unter Lebenden) übertragen werden.
 - Der Arbeitnehmer hat bis zum 31.3. eines jeden Jahres die Einhaltung dieser Behaltefrist nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen.
- Phantom Shares begründen keine Beteiligung und sind somit nicht befreit.
- Optionen sind von der Befreiung nur dann umfasst, wenn sie innerhalb des Kalenderjahres der Einräumung ausgeübt werden (vgl LStR 2002 Rz 88).

Ausgangssituation

D. Lohnabgabenbefreiungen: § 3 Abs 1 Z 15 lit c und d EStG

- **Vorteil** für Arbeitnehmer aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien** an Arbeitgebergesellschaften durch diese selbst oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung bleibt bis zu einem Betrag von € 4.500,00 jährlich pro Dienstverhältnis steuerfrei.
- Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten treuhändigen Verwahrung und Verwaltung der Aktien durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung ist ebenfalls steuerfrei.
- Gleichlautende Befreiungen sind auch im Sozialversicherungsrecht und im Bereich der Lohnnebenkosten vorgesehen.

Ausgangssituation

D. Lohnabgabenbefreiungen: § 3 Abs 1 Z 35 EStG (Gewinnbeteiligung)

- Seit 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, Mitarbeitern eine Beteiligung am Gewinn des Arbeitgebers von bis zu **€ 3.000,00 pro Jahr (lohn-)steuerfrei** auszubezahlen. Voraussetzungen hierfür sind:
 - Die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.
 - Die Steuerfreiheit der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen ist insgesamt mit der Summe des unternehmensrechtlichen Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) des im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahres begrenzt.
 - Die Zahlung darf nicht auf Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift (gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG) beruhen. Eine innerbetriebliche Vereinbarung bzw Einzelvereinbarung (zB im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag) ist jedoch nicht schädlich.
 - Die Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden.
 - Die Höhe der Gewinnbeteiligung muss sachlich begründet sein (sofern Unterschiede bei einzelnen Arbeitnehmern bestehen).
- Es handelt sich um keine Kapitalbeteiligung → Einkünfte aus **nicht selbständiger Arbeit!**
- Eine Befreiung von den Lohnnebenkosten und den Sozialversicherungsbeiträgen ist **nicht** vorgesehen!

A. Eckpunkte

- § 67a EStG NEU (aktuell als Begutachtungsentwurf)
- Unentgeltliche Übertragung von Kapitalanteilen (Beteiligungen) an „Start-Ups“
 - Nicht eingeschränkt auf „FlexCo“
- **Vorteile:**
 - Zeitlicher Aufschub der Besteuerung (Entgegenwirken der „Dry-income“-Problematik)
 - Begünstigter Steuersatz für pauschale Wertsteigerungskomponente nach Einräumung der Beteiligung, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht)
- Anwendbar für Anteilsübertragungen **ab 1.1.2024**

Start-Up-FörderungsG (Entwurf): Neue Mitarbeiterbeteiligung

B. Voraussetzungen (§ 67a Abs 2 EStG idF Begutachtungsentwurf)

- Der **Arbeitgeber** gewährt einem oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen **unentgeltlich Anteile an seinem Unternehmen**.
 - Gewährung lediglich zum Nennwert gilt als unentgeltlich
 - „Gruppenmerkmal“ muss nicht erfüllt sein – Einräumung auch an einzelne Mitarbeiter möglich
- Voraussetzungen, die der **Arbeitgeber** erfüllen muss (bezogen auf das dem Zeitpunkt der Abgabe der Anteile vorangegangene Wirtschaftsjahr):
 - Im Jahresdurchschnitt werden **nicht mehr als 100 Arbeitnehmer** beschäftigt.
 - Die **Umsatzerlöse** (§ 189a Z 5 UGB) betragen **nicht mehr als EUR 40 Millionen**.
 - Das Unternehmen ist nicht vollständig in einen Konzernabschluss einzubeziehen.
 - Die Anteile am Kapital oder den Stimmrechten am Unternehmen werden nicht zu mehr als 25% durch Unternehmen gehalten, die in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind.
- Voraussetzungen, die der **Arbeitnehmer** erfüllen muss:
 - **Keine (mittelbare oder unmittelbare) Beteiligung von 10% oder mehr** am Kapital des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile oder zuvor

Start-Up-FörderungsG (Entwurf): Neue Mitarbeiterbeteiligung

B. Voraussetzungen (§ 67a Abs 2 EStG idF Begutachtungsentwurf)

- Voraussetzungen iZm der konkreten Anteilsgewährung:
 - Gewährung der Anteile **innerhalb von 10 Jahren nach** Ablauf des Kalenderjahres der **Gründung** (Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur – Verweis auf NeuFöG)
 - Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach eine Veräußerung oder Übertragung durch den Arbeitnehmer unter Lebenden nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich ist (**Vinkulierung**)
 - Schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers bei Erhalt der Anteile (!), die Regelung in Anspruch zu nehmen (**Option zur Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung**); diese Erklärung sowie die Höhe der Beteiligung wird in das Lohnkonto aufgenommen.

Start-Up-FörderungsG (Entwurf): Neue Mitarbeiterbeteiligung

C. Besteuerung (§ 67a Abs 3 und 4 EStG idF Begutachtungsentwurf)

- **Besteuerungsaufschub (§ 67a Abs 3 EStG):** Zufluss des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen Abgabe von Kapitalanteilen erst bei
 - Z1: Veräußerung (an Dritte oder den Arbeitgeber) oder
 - dem Eintritt „sonstiger Umstände“ (siehe nachstehend).
- „Sonstige Umstände“, die eine Besteuerung auslösen:
 - Z 2: Beendigung des Dienstverhältnisses – Ausnahme für FlexCo-Unternehmenswert-Anteile (siehe nächste Folie)
 - Z 3: Aufhebung der Vinkulierung (sofern in diesem Kalenderjahr keine Veräußerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses vorliegt)
 - Z 4: Überschreitung des Beteiligungsausmaßes von 10% (unmittelbar oder mittelbar)
 - Z 5: Liquidation des Arbeitgebers oder Tod des Arbeitnehmers
 - Z 6: Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts iSd § 27 Abs 6 Z 1 EStG (zB Wegzug)

Start-Up-FörderungsG (Entwurf): Neue Mitarbeiterbeteiligung

C. Besteuerung (§ 67a Abs 3 und 4 EStG idF Begutachtungsentwurf)

- **Ausnahme** von der Besteuerung im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses (Abs 3 Z 2) für Unternehmenswert-Anteile nach FlexKapGG
 - Voraussetzung: Erklärung des Arbeitgebers am Lohnzettel bei Beendigung des Dienstverhältnisses, wonach der Zufluss erst nach Maßgabe der Z 1 und 3 bis 6 erfolgen soll (zB Veräußerung, Aufhebung der Vinkulierung, Tod des Arbeitnehmers etc).
 - Der Arbeitgeber hat in den Fällen der Z 1 und 3 (= Veräußerung; Aufhebung der Vinkulierung) den späteren Zufluss nach Beendigung des Dienstverhältnisses dem Finanzamt Österreich mitzuteilen und haftet dabei für die Entrichtung der Einkommensteuer (im Rahmen der grundsätzlich vorzunehmenden Veranlagung).
 - Umwandlung von Unternehmenswert-Anteilen in Geschäftsanteile gemäß § 9 Abs 9 FlexKapGG stellt nach Aussagen in den Gesetzeserläuterungen keine steuerpflichtige Realisierung dar.
 - Alternative: Sofortige Versteuerung bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

Start-Up-FörderungsG (Entwurf): Neue Mitarbeiterbeteiligung

C. Besteuerung (§ 67a Abs 3 und 4 EStG idF Begutachtungsentwurf)

- Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen Abgabe auf Basis des
 - Veräußerungserlöses bzw
 - gemeinen Werts (für alle Sachverhalte abseits der Veräußerung).
- **Begünstigter Steuersatz von 27,5%** für eine **pauschale Wertsteigerungskomponente von 75%** des geldwerten Vorteils, wenn
 - das **Dienstverhältnis zumindest drei Jahre gedauert** hat und
 - der Zufluss **nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe** einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung an den Arbeitnehmer erfolgt (gilt nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses).
 - Fristen gelten nicht bei Tod des Arbeitnehmers.
 - Soweit der feste Satz auf den geldwerten Vorteil nicht anzuwenden ist, hat die steuerliche Erfassung nach § 67 Abs 10 EStG (Tarifbesteuerung) zu erfolgen.
 - Wertsteigerung nach Zuwendung der Beteiligung wird pauschal berechnet/berücksichtigt.

C. Besteuerung (§ 67a Abs 3 und 4 EStG idF Begutachtungsentwurf)

Beispiel 1

Mitarbeiterin A wird im Jahr X1 eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Wert von EUR 30.000 gewährt. Im Jahr X7 wird die Beteiligung um EUR 40.000 veräußert. Grenzsteuersatz: 50%.

Steuerbelastung nach § 67a EStG im Jahr X7: $\text{EUR } 40.000 * 75\% * 27,5\% + \text{EUR } 40.000 * 25\% * 50\%$

= EUR 13.250

Steuerbelastung ohne § 67a EStG im Jahr X1 bzw X7: $(\text{EUR } 30.000 - \text{EUR } 3.000^1) * 50\% + (\text{EUR } 40.000 - 30.000) * 0,275$

= EUR 16.250

¹ Die Voraussetzungen für den Freibetrag nach § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG sind erfüllt.

C. Besteuerung (§ 67a Abs 3 und 4 EStG idF Begutachtungsentwurf)

Beispiel 2

Mitarbeiterin A wird im Jahr X1 eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Wert von EUR 5.000 gewährt. Im Jahr X7 wird die Beteiligung um EUR 15.000 veräußert. Grenzsteuersatz: 50%.

Steuerbelastung nach § 67a EStG im Jahr X7: $\text{EUR } 15.000 * 75\% * 27,5\% + \text{EUR } 15.000 * 25\% * 50\%$

= EUR 4.968,75

Steuerbelastung ohne § 67a EStG im Jahr X1 bzw X7: $(\text{EUR } 5.000 - \text{EUR } 3.000^1) * 50\% + (\text{EUR } 15.000 - 5.000) * 0,275$

= EUR 3.750,00

¹ Die Voraussetzungen für den Freibetrag nach § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG sind erfüllt.

C. Besteuerung (§ 67a Abs 3 und 4 EStG idF Begutachtungsentwurf)

TIPP: Bei hohen zu erwartenden Wertsteigerungen kann ein Verzicht auf die Inanspruchnahme der Bestimmung des § 67a EStG sinnvoll sein.

Dies gilt auch bei Beteiligungs-Zuwendungen von bis zu EUR 3.000 pro Jahr (sofern die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG erfüllt sind) bzw bei einem Grenzsteuersatz des Mitarbeiters von unter 27,5% im Jahr der Zuwendung.

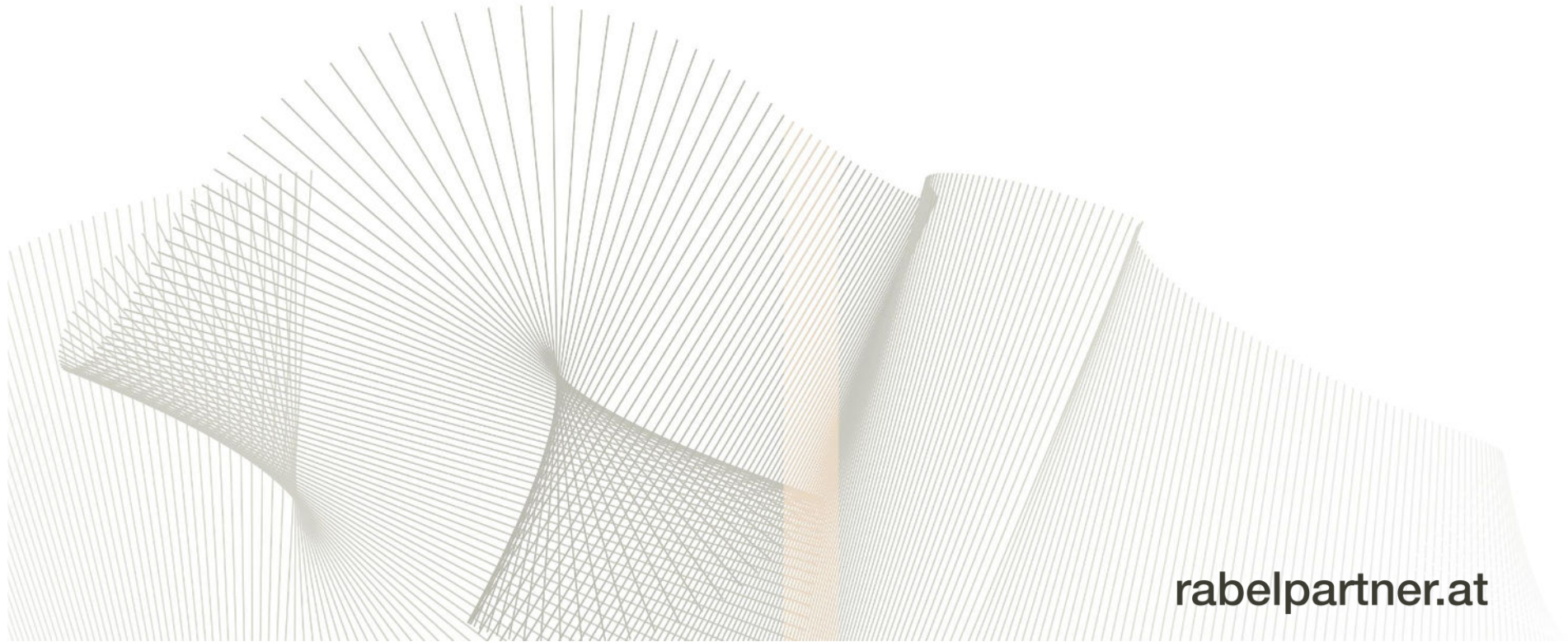
Allerdings können bei Nichtinanspruchnahme von § 67a EStG auch dessen Vorteile der Vermeidung der „Dry-income“-Problematik sowie des vielfachen Wegfalls der Bewertungsthematik nicht genutzt werden!

Start-Up-FörderungsG (Entwurf): Neue Mitarbeiterbeteiligung

C. Besteuerung (§ 67a Abs 3 und 4 EStG idF Begutachtungsentwurf)

- Besteuerung erfolgt grundsätzlich über einen **Lohnsteuerabzug** durch den Arbeitgeber; davon abweichend erfolgt die Besteuerung im Rahmen der **Veranlagung** bei
 - Zufluss nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw
 - Umständen, die zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts führen.
- **Gewinnausschüttungen** während der Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung gelten als Bezüge im Sinne des § 67 Abs 10 EStG (Tarifbesteuerung!), soweit sie den Anspruch übersteigen, der sich aus dem quotenmäßigen Anteil am Kapital ergeben würde („alineare“ Gewinnausschüttungen).
- Eine gleichzeitige Geltendmachung der Befreiung des § 3 Abs 1 Z 15 lit b oder c EStG ist nicht möglich.
- Begünstigungen im Bereich der Lohnnebenkosten (Befreiung für den mit einem festen Satz besteuerten Teil) und des Sozialversicherungsrechts sind ebenfalls vorgesehen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



rabelpartner.at

Fragerunde & Diskussion

